

# Vorschriften Überbauungsordnung Nr. 2 „Moos II“

## **Art. 1 Wirkungsbereich**

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem schwarz gestrichelten Perimeter bezeichnet.

## **Art. 2 Stellung zur Grundordnung**

Soweit die Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Siselen.

## **Art. 3 Inhalt**

Im Überbauungsplan werden die Lage und die Abmessung von zwei Nutzungssektoren verbindlich geregelt.

## **Art. 4 Sektorenbegrenzung**

Die einzelnen Sektoren sind im Plan als farbige Fläche bezeichnet. Die Flächenbegrenzung entspricht der Sektorengrenze.

## **Art. 5 Sektor A Wohnzone W2**

<sup>1</sup> Im Sektor A gelten die Bau- und Nutzungsbestimmungen sowie die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W2.

<sup>2</sup> Gegenüber der Sektorengrenze gegen die Übergangszone sind die entsprechenden Grenzabstände einzuhalten.

## **Art.6 Sektor B Übergangsbereich**

Der Sektor B dient als Übergang vom bebauten Gebiet zur offenen Landschaft. Es gilt ein Bauverbot für Hochbauten und ein Verbot von Terrainveränderungen über +/-0.5 m. Er darf als Wiese und Pflanzgarten genutzt werden. Tiefbauten im Sinn von Wegen und befestigten Sitzplätzen und Umzäunungen bis max. 1.20 m Höhe sind zulässig.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.